

Satzung
der Ortsgemeinde Hundsbach über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in
Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 10. März 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hundsbach hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 2 Absatz 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974, in der derzeit gültigen Fassung, am 26.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß §§ 24, 25, 28 BauGB, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert des Rechtsgeschäfts, welches in Kaufpreisstufen aufgeteilt ist:

- | | | |
|---|--|----------|
| - Kaufpreisstufe I: | | |
| Wert des Rechtsgeschäfts von 0,00 bis 10.000 € | | 30,00 € |
| - Kaufpreisstufe II: | | |
| Wert des Rechtsgeschäfts zwischen 10.000,01 € bis 100.000 € | | 70,00 € |
| - Kaufpreisstufe III: | | |
| Wert des Rechtsgeschäfts ab 100.000,01 € | | 100,00 € |

§ 3
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

Die Gebühr wird fällig mit der Ausstellung des Negativzeugnisses an den Notar sowie des Gebührenbescheides an den Käufer.

§ 5 Gebührenfreiheit

Die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach den §§ 7, 8 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hundsbach, den 10.03.2021



Dietmar Kron
Beauftragter



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.